

---

Stadt Konstanz

---

## Bebauungsplan Brückenquartier

---

### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

---

Freiburg, den 07.03.2025  
Fassung zur Offenlage



---

Stadt Konstanz, Bebauungsplan Brückenquartier, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Fassung zur Offenlage

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz (geb. Nothstein)

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>6</b>
5.1 Europäische Vogelarten.....	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	10
<b>6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>11</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW).....	1
---	---

## Anhang

Begriffsbestimmungen

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

Die Stadt Konstanz beabsichtigt auf einer Brachfläche und einem Parkplatz ein urbanes, dichtes und gemischt genutztes Quartier mit Schwerpunkt auf gewerblichen Nutzungen zu schaffen. Daneben sollen weitere Ziele, wie die Einhaltung der Klimaschutzziele bzgl. des Baus und Betriebs von Gebäuden, die Ergänzung und Stärkung des Versorgungszentrums, Schaffung Wohnraum, Schaffung von Grünstrukturen und qualitätvollen Freiräumen uvm., berücksichtigt werden. Um artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Auftrag gegeben.

*Lage des Plangebiets*

Beim Plangebiet handelt es sich um die Fläche westlich des nördlichen Brückenkopfs der „Neuen Rheinbrücke“ und Teilflächen des angrenzenden Parkplatzes der Stadtwerke Konstanz. Im Norden des Plangebiets grenzt eine Tennishalle an, im Süden die B33 „Reichenaustraße“. Die Fläche unterhalb der Brückenabfahrt „Neue Rheinbrücke“ stellt auch einen Teil des Plangebiets dar. Der Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von ca. 4 ha.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW)

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Störungsverbot*

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Phase 1: Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## **2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten**

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 13.05.2023 und 03.06.2023 zwei Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Vollversiegelte Parkplatz- und Wegeflächen
- Teilversiegelte Schotterflächen
- Aktuell auch Lagerflächen auf den Parkplatzflächen
- Gestrüpp mit kleineren Einzelbäumen
- Einzelbäume (3 Säulenpappeln, 1 Erle und 1 mehrstämmige Pappel) ohne erkennbare Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten oder Nester)

Außerdem erfolgte eine weitere Begehung am 16.12.2024, damit die Laubbäume auch im unbelaubten Zustand begutachtet werden konnten. Dadurch können eventuell vorkommende Strukturen (Höhlen, Spalten, Nester,...) deutlich besser entdeckt werden.

Eine Fotodokumentation der Habitatstrukturen ist dem Umweltbeitrag als Anhang beigefügt.

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im Untersuchungsgebiet sollen eine Brachfläche und ein Parkplatz in ein urbanes, dichtes und gemischt genutztes Quartier mit Schwerpunkt auf gewerblichen Nutzungen verwandelt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Besondere Artenschutz zu berücksichtigen. Die vorliegende Untersuchung legt fest, welche Artengruppen diesbezüglich kartiert werden müssen.
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens (nur noch an sehr wenigen Stellen)</li> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit</li> </ul>
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich (teil-)versiegelter Flächen</li> <li>• Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora &amp; Fauna</li> <li>• Barrierewirkung (Vogelschlag)</li> </ul>
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Licht- und Lärmimmissionen durch gewerbliche Nutzung / normale Wohnnutzung</li> </ul>

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Hausperlinge und Stare. Diese könnten die Fläche als Nahrungsfläche nutzen. Es sind wenige Einzelbäume im Plangebiet vorhanden. Bei allen Begehungen (s. Kap. 3) konnten keine Strukturen (Höhlen, Spalten, Nester etc.) entdeckt werden, die auf eine Nutzung durch Vögel hinweisen könnten. Damit dennoch eine Tötung eventuell vorkommender Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine Fällung nur in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig.
--	---

V1: Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nichtflügenden Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

## Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet selbst sind keine Strukturen vorhanden, die durch Gebäude- oder Gehölzbrüter genutzt werden könnten. Die Fläche wurde in den vergangenen Jahren / Monaten jedoch immer wieder genutzt. Beispielsweise als Lagerfläche im Zuge der Baumaßnahmen (Busbahnhof und provisorischer Parkplatz). Auch sind durch diese Baumaßnahmen, aber auch durch die umgebenden Nutzungen bereits entsprechende Störungen vorhanden.

Die Fläche kann jedoch sowohl zur Nahrungssuche als auch als Rastfläche bei Durchzüglern genutzt werden. Im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung wurden vom NABU folgende Vogelarten genannt, die sich zwischenzeitlich angesiedelt haben: Rohrammer, Teichrohrsänger, Turmfalke und zur Zugzeit Bekassinen. Ein Vorkommen scheint im Gebiet prinzipiell möglich, konnte bei den Begehungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Dies ist ggf. auf die intensive Nutzung während der Bauphase zurückzuführen. Einzelnen betrachtet lässt sich zu den Arten folgendes zusammenfassen:

Rohrammer (gefährdet gem. Roter Liste BW) sind typische Bewohner von Schilf- und Seggengebieten. Daher ist anzunehmen, dass Teichrohrsänger im Uferbereich des Bodensees brüten. Aufgrund des Rückgangs dieses Lebensraums weichen sie jedoch auch auf größere Gärten oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Im Plangebiet selbst konnte kein Anzeichen eines Vorkommens oder einer Brut gefunden werden. Dies war aufgrund der vorhandenen Störungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Teichrohrsänger (ungefährdet gem. Roter Liste BW) sind eng an die vertikalen Strukturen des Röhrichts gebunden. Es werden dichte Schilf-Bestände bevorzugt. Daher ist anzunehmen, dass Teichrohrsänger im Uferbereich des Bodensees brüten und das Plangebiet, wenn dann für die Jagd nutzen. In der Umgebung werden trotz Wegfall dieser Flächen noch ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Turmfalken (Vorwarnliste gem. Roter Liste BW) brüten in hohen Felsen oder in hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäuser). Für die Jagd decken sie ein sehr großes Gebiet ab. In der Umgebung werden trotz Wegfall dieser Flächen noch ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Bekassinen (vom Aussterben bedroht gem. Roter Liste BW) sind an feuchte Standorte gebunden, wie z.B. Moore, Sümpfe oder Feuchtwiesen. Dies ist im Plangebiet nicht vorhanden. Nicht auszuschließen ist, dass während des Zugs vereinzelt Tiere Rast einlegen. Bei Wegfall dieser Flächen werden jedoch auch noch weiterhin ausreichend Flächen für die Rast in der weiteren Umgebung vorhanden sein.

Durch eine optimierte Planung der Gebäude, kann die Habitateignung nach Baufertigstellung für verschiedene Tierarten verbessert werden: Dachbegrünung (v.a. als Nahrungs- und Rastfläche), Gehölzpflanzungen, Nistkästen an Gebäuden für Vögel- und Fledermäuse. Dies ist über textliche Festsetzungen / Hinweise im Baubauungsplan integriert.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindert werden

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

### Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten scheint für keine Art ein Vorkommen im Plangebiet als möglich. Es ist lediglich denkbar, dass vereinzelt Fledermäuse auf den Parkplatzflächen jagen. Da jedoch nur noch sehr wenig Vegetation und somit sehr wenige Insekten vorhanden sind, kann dies allenfalls von sehr geringem Umfang sein.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während Begehungen am 13.05.2023 und 03.06.2023 bei geeigneter Witterung und langsamen Abschreiten der Fläche nicht nachgewiesen werden. Vollständig ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen jedoch nicht. Es werden daher die Flächen im Folgenden separat betrachtet:

Bei den bereits versiegelten Flächen kann eine Eignung für Eidechsen vollständig ausgeschlossen werden. Die restlichen Flächen sind bei genauerer Betrachtung auch nur von geringer Eignung:

Die Fläche im Süden unter der Radwegbrücke wird intensiv gepflegt. Strukturen, die für die Reptilien interessant sein könnten, sind nicht vorhanden. Auch konnten keine Mäuselöcher o.ä. in höherer Anzahl gefunden werden, welche durch Eidechsen als Verstecke genutzt werden könnten.

Die Randbereiche im Westen, Norden und Osten sind in vergleichbarem Pflegezustand wie die beschriebene Grünfläche unter der Radbrücke.

Genauer betrachtet werden musste hingegen die Brachfläche im Zentrum und im Norden. Die Fläche wurde in den vergangenen Jahren / Monaten während Baumaßnahmen beansprucht. Im Zentrum wurde ein provisorischer Parkplatz errichtet. Diese Fläche ist somit auch als versiegelte und somit ungeeignete Fläche zu werten. Die restlichen Flächen wurden als Lagerflächen genutzt. Während Begehungen konnten schwere Maschinen beobachtet werden, welche auf der Fläche fahren. Es ist somit davon auszugehen, dass der Untergrund sehr verdichtet ist. Diesen Eindruck machten aber auch die nördlichen, nicht bauzeitlich genutzten Flächen, sodass davon auszugehen ist, dass hier in der Vergangenheit bereits Bodenverdichtungen stattfanden.

Auch hier konnten keine Mäuselöcher o.ä. in größerer Anzahl gefunden werden, welche auch eine verdichtete Fläche für Eidechsen als Habitat nutzbar machen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Steinschüttungen, die im Zuge der Baumaßnahmen gelagert wurden, durch Eidechsen genutzt wurden. Diese sind jedoch zwischenzeitlich wieder überwiegend abgebaut. Auch scheint eine Nutzung der Fläche für die Nahrungssuche als möglich.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 6)

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindert werden.

## *Amphibien*

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien genutzt werden könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

Während der Begehungen konnten keine temporären Kleinstgewässer nachgewiesen werden. In der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung kam vom NABU der Hinweis, dass Wasserfrösche und gelegentlich Laubfrösche in den wasserführenden Senken beobachtet wurden. Dies konnte sich bei unseren Begehungen nicht bestätigen lassen, ist jedoch nicht auszuschließen. Daher wird eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann (s. Kap. 6).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindert werden

## *Schmetterlinge*

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Käfer*

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Libellen*

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Weichtiere*

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit der verschiedenen Tierarten durch die Aufstellung des Bebauungsplans, unter der Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

## 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

*Vögel*

Reduzierung Vogelschlag:

Bei Neubauten sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden, um das Risiko an Vogelschlag zu reduzieren. Dazu gehören z.B. keine spiegelnden Fassaden, keine volltransparenten Glaswände oder volltransparente Verglasungen über Eck. Um das Vogelschlagrisiko weiter zu reduzieren, werden wirksame Vogelschutzmarkierungen auf allen größeren Glasflächen empfohlen.

Nisthilfen:

An den fertiggestellten Gebäuden sollte Nisthilfen für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse angebracht werden. Diese können außen angebracht werden oder fassadenintegriert sein.

*Eidechsen*

Vor dem Beginn der Aktivitätsphase der Eidechsen müssen alle potenziell geeigneten Strukturen (Steinschüttungen,..) von der Fläche entfernt werden. Die Vegetation ist kurz zu halten.

*Amphibien*

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine temporären Kleinstgewässer entstehen, welche ggf. durch Amphibien in der Umgebung angenommen werden könnten.

Es wurden folgende Maßnahmen gemäß dem Vorsorgeprinzip durchgeführt:

- Anlegen von Ersatzhabitaten (Gumpen mind.1-2 x 2 m bis 50 cm tief) auf magerem Boden im räumlichen Zusammenhang. Die Gewässer können als Lebensstätte im Voll- oder Halbschatten oder sonnenexponiert liegen, pflanzenarm oder dicht verkrautet sein.
- Abziehen und Einebnen der Fläche des derzeitigen Habitats (nach Herstellung des Ersatzhabitats)

## 8. Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.